

**24. Welche Folgen hat die Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht für die satzungsmäßige Verpflichtung der Genossen zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile und zur Bewirkung von Einzahlungen hierauf?**

GenG. §§ 78ffg., 137.

II. Zivilsenat. Urf. v. 20. Mai 1927 i. S. Kreislandbund-Genossenschaft F.-L. eingetr. Gen. m. b. H. (Rl.) w. v. L. (Befl.). II 445/26.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Die Klägerin, eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, ist „zur Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft“ ihrer Mitglieder gegründet worden. Als Gegenstand des Unternehmens nennt die Satzung den gemeinschaftlichen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel, den gemeinschaftlichen Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse und „nebenbei“ die Annahme von Einlagen zur Verstärkung

der Betriebsmittel und ihre Verzinsung. Nach § 4 der Satzung übernimmt jedes Mitglied u. a. ausdrücklich die Verpflichtung, mindestens einen Geschäftsanteil zu erwerben und sofort einzuzahlen und bei einer landwirtschaftlich genutzten Fläche über 25 Morgen für je angefangene weitere 25 Morgen einen weiteren Geschäftsanteil zu erwerben. Mit der Einzahlungspflicht auf die Geschäftsanteile befaßt sich auch § 40 der Satzung und zwar dahin, daß die Einzahlung sogleich nach der Eintragung des Beitretenden in die gerichtliche Liste der Genossen zu erfolgen habe. Die Höchstbeteiligungsziffer eines einzelnen Genossen ist auf 200 Geschäftsanteile festgesetzt. Der einzelne Geschäftsanteil hat ursprünglich 2000 *R.M.* betragen; er ist durch Generalversammlungsbeschlüß vom 5. April 1924 zunächst auf 10 *R.M.*, einzuzahlen bis spätestens 15. Oktober 1924, umgestellt und durch weitere Generalversammlungsbeschlüsse vom 7. Januar und 22. Mai 1925 auf 40 und 140 *R.M.* erhöht worden. Eintragung im Genossenschaftsregister ist erfolgt. Die Haftsumme ist auf 400 *R.M.* für den Anteil festgesetzt. Der Beklagte ist auf Grund seiner Beitrittserklärung vom 25. September 1922 am 1. Juni 1923 in die gerichtliche Liste der Genossen mit 10 Geschäftsanteilen eingetragen worden; seiner Einzahlungspflicht hat er insoweit auch für die umgestellten und erhöhten Geschäftsanteile voll genügt. Er ist Eigentümer von 2218 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche. Die Klägerin hat deshalb mit Schreiben vom 23. November 1925 die Übernahme und Einzahlung weiterer 79 Geschäftsanteile zu je 140 *R.M.* = 11060 *R.M.* von ihm gefordert. Da der Beklagte sich dessen weigerte, hat sie Klage erhoben mit dem Antrag, ihn zur Zahlung von 11060 *R.M.* nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte hat insbesondere eingewendet, daß sich die Klägerin in „stiller“ Liquidation befinde, ihr Verlangen daher Treu und Glauben widerspreche.

Das Landgericht gab der Klage statt. Im Berufungsverfahren verlangte die Klägerin Verurteilung des Beklagten dahin, daß er sich mit weiteren 79 Geschäftsanteilen in die Liste der Genossen eintragen zu lassen und nach dieser Eintragung 11060 *R.M.* nebst Zinsen zu zahlen habe. Während des Verfahrens zweiter Instanz beschloß eine Generalversammlung der Klägerin vom 28. Juni 1926 deren Liquidation; der Beschluß wurde am 29. Juni 1926 in das Genossenschaftsregister eingetragen. Das Kammergericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin war erfolglos.

## Gründe:

Das Berufungsgericht hat den Klageantrag auf Verurteilung des Beklagten, sich in die gerichtliche Liste der Genossen mit 79 weiteren Geschäftsanteilen eintragen zu lassen, abgewiesen, weil es insoweit an einem Rechtsschutzinteresse der Klägerin fehle. Es erwägt, daß nach Auflösung der Klägerin durch den Liquidationsbeschluß vom 28. Juni 1926 weder der Beitritt eines neuen Gesellschafters noch auch die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen in das Genossenschaftsregister (richtig: in die Genossenschaftsliste des Registergerichts) noch eingetragen werden könne, und daß daher die Erklärung eines Genossen, sich mit weiteren Geschäftsanteilen zu beteiligen, bedeutungslos sei. Die Klägerin habe demnach kein schutzwürdiges Interesse mehr an der Verurteilung des Beklagten zur Abgabe einer solchen Erklärung.

Die Revision meint, die Verpflichtung des Beklagten zur Übernahme von 79 weiteren Geschäftsanteilen sei nach § 4 der Satzung schon mit dem Beitritt des Beklagten, also längst vor Auflösung der Genossenschaft, begründet gewesen; die Liquidation stehe der Eintragung einer auf Grund solcher Verpflichtung ausgesprochenen Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen nicht im Wege.

Der Angriff ist nicht begründet. Es ist zu prüfen, ob nach Auflösung einer Genossenschaft durch Generalversammlungsbeschluß im Abwicklungsverfahren überhaupt noch die Beteiligung von Genossen auf weitere Geschäftsanteile erfolgen kann; verneinendenfalls, ob wenigstens dann etwas anderes gilt, wenn eine satzungsmäßige Verpflichtung zur Übernahme weiterer Geschäftsanteile besteht, die Genossenschaft diesen Anspruch auch schon im Rechtsstreit verfolgt und erst während Schwebens des Verfahrens in den Tatsacheninstanzen sich aufgelöst hat und in Liquidation getreten ist.

Rechtsgrundsätzlich ist zunächst die satzungsgemäße Verpflichtung zum gleichzeitigen Erwerb einer Mehrheit von Geschäftsanteilen, wie sie die Satzung der Klägerin vorzieht, unbedenklich zulässig (RGG. Bd. 62 S. 303, Bd. 73 S. 402; ferner Rieß in Ehrenbergs Handbuch des ges. Handelsrechts Bd. III 2 S. 149, Deumer Recht der eingetr. Genossenschaften S. 217/218, Trüger-Crecelius Anm. 7 zu § 134 GenG.). Die Voraussetzungen für die pflichtmäßige Mehrbeteiligung und ihr Umfang sind auch in der Satzung der Klägerin klar und deutlich umschrieben. Andererseits ist die Höchstzahl der Be-

teilung auf 200 Geschäftsanteile bestimmt. Unbedenklich darf daher von der Rechtsgültigkeit der Satzungsvorschriften ausgegangen werden. Insofern hat auch der Beklagte in den Vorinstanzen, soweit ersichtlich, keine Einwendung erhoben, ebensowenig hat er die ziffermäßige Berechnung der ihm angelassenen Mehrbeteiligung mit weiteren 79 Geschäftsanteilen bemängelt. Der Beklagte war zur Zeit der Auflösung der Genossenschaft schon Genosse. Es handelt sich also nicht etwa darum, ob sein Beitritt nach der Auflösung noch möglich wäre. Immerhin ist diese Frage nicht unerheblich. Wäre sie zu bejahen, dann ließen sich auch gegen eine Mehrbeteiligung, wie sie hier verlangt wird, keine durchgreifenden Bedenken erheben. Die Möglichkeit, einer Genossenschaft noch nach ihrer Auflösung, im Liquidationsverfahren, beizutreten, ist aber zu verneinen. Dies ist für den Fall der Auflösung durch Konkursöffnung gerade für die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht schon durch Urteil des I. Zivilsenats vom 15. Januar 1902 (RGZ. Bd. 50 S. 127) entschieden und muß aus den dort angeführten Gründen auch für den Fall der Auflösung durch Generalversammlungsbeschluß mit anschließender Liquidation gelten. Eine aufgelöste Genossenschaft kann keine neuen Mitglieder erwerben. § 87 GenG. erklärt für die Zeit nach der Auflösung bis zur Beendigung der Liquidation für die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen nur die Vorschriften des zweiten und des dritten Abschnitts des Gesetzes mit gewissen Beschränkungen für anwendbar, nicht aber auch die Vorschriften des ersten Abschnitts, der gerade auch die Bestimmungen über den Erwerb der Mitgliedschaft enthält (§ 15 GenG.). Die Gewinnung neuer Mitglieder würde völlig aus dem Rahmen des Liquidationszwecks herausfallen, der auf Geschäftsabwicklung und Vermögensaufteilung, aber nicht mehr auf Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder gerichtet ist. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nach § 15 GenG. durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Einreichung bei Gericht durch den Vorstand und die anschließende Eintragung in die Liste der Genossen bedingt. Erst mit letzterer entsteht die Mitgliedschaft, wie § 15 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt. Daraus folgt weiter, daß, falls sich die Genossenschaft vor der soeben erwähnten Eintragung auflöst, die Eintragung trotz Vorliegens ihrer sonstigen Voraussetzungen nicht mehr vollzogen werden kann. Damit ist aber der Erwerb der Mitgliedschaft selbst rechtlich ausgeschlossen (RGZ. Bd. 50 S. 127, Rief

a. a. D. S. 223, Deumer a. a. D. § 57 S. 305/30, Walbeder, Die eingetr. Genossenschaft S. 298, Trüger-Recelius Anm. 8 zu § 15). Auch wenn also der Beklagte für den zunächst unterstellten Fall des Beitritts eine ordnungsmäßige Erklärung ausgestellt hätte und diese vom Vorstand dem Registerrichter zur Eintragung vorgelegt worden wäre, würde eine Eintragung und die Erlangung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich gewesen sein, obwohl auch hier der Beklagte an seine Beitrittserklärung gebunden gewesen wäre und von ihr nicht einseitig sich hätte lossagen können. Nicht anders läge es dann, wenn er eine solche Erklärung überhaupt noch nicht abgegeben, sich vielmehr zu ihrer Abgabe und zum Beitritt zunächst rechtsgültig verpflichtet, die Erfüllung dieser Verpflichtung aber zu Unrecht verweigert hätte und wenn nun während des Rechtsstreits der Genossenschaft gegen ihn die Auflösung erfolgt wäre.

Dieselben Grundsätze müssen aber auch dann gelten, wenn es sich zwar nicht um den Beitritt und damit um die Erlangung der Genossenschafts-Mitgliedschaft als solcher, sondern um die Beteiligung eines Genossen mit weiteren Geschäftsanteilen handelt. Die Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile vollzieht sich im wesentlichen in denselben Formen wie der Beitritt und damit der Erwerb der Mitgliedschaft überhaupt. Dies ergibt sich aus § 137 GenG., der ausdrücklich bestimmt, daß die Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile erst mit der Eintragung in Kraft tritt, und im übrigen den § 15 GenG. für entsprechend anwendbar erklärt. Auch § 137 GenG. gehört nicht zu den Vorschriften, deren Weitergeltung nach § 87 das. für die Zeit nach Auflösung der Genossenschaft bis zur Beendigung der Liquidation vorgesehen ist. Ebenso wie der Beitritt neuer Mitglieder liegt in diesem Fall die Erweiterung der körperschaftlichen Beteiligung, wie sie die Übernahme weiterer Geschäftsanteile bedeutet, außerhalb des beschränkten Abwicklungszwecks der aufgelösten Genossenschaft. Sie ist deshalb nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich (vgl. Rieß a. a. D. S. 87, Walbeder i. d. Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 77 S. 433; Deumer a. a. D. S. 221 und S. 343 (für den Konkursfall); Trüger-Recelius Anm. 14 zu § 134). Deshalb die Eintragung der Beteiligung auf die weiteren Geschäftsanteile vor der Auflösung nicht vollzogen wurde oder werden konnte, ist ebenfalls unerheblich. Entscheidend ist allein, ob schon vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für die

weitere Beteiligung sämtlich verwirklicht worden sind und damit die weitere Beteiligung selbst in Kraft getreten ist.

Die Verpflichtung des Beklagten, sich mit weiteren Geschäftsanteilen eintragen zu lassen, d. h. eine dem § 137 Abs. 1 GenG. entsprechende Erklärung abzugeben, ist mithin durch die Auflösung der Genossenschaft erloschen. Daran würde auch ein etwaiger Verzug des Beklagten nichts ändern. Es fehlt also nicht nur am Rechtsschutzinteresse, sondern der Anspruch selbst ist unbegründet. Gleiches gilt für die mit der Klage weiter verfolgte Zahlungsverpflichtung. Da die Erweiterung der genossenschaftlichen Beteiligung nicht mehr möglich ist, konnte auch diese Verpflichtung nicht mehr entstehen. Der Auflösungsbeschluss hat also auch insoweit der Klage den Boden entzogen. . . .